

Stadt Ulm 89070 Ulm

CDU-Fraktion
Rathaus
89073 Ulm

01.06.2015

**Baumfällaktion im Strölinweg 8;
Ihr Antrag Nr. 90 vom 19.05.2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Roth,
sehr geehrter Herr Dr. Kienle,

vielen Dank für Ihre Anfrage und die Schilderung der Situation im Strölinweg.

Nach Ermittlungen der unteren Naturschutzbehörde und Informationen der Anwohner wurde die Fällaktion vom Grundstückseigentümer beauftragt bzw. durchgeführt. Die Naturschutzbehörde war von den Arbeiten vorab nicht in Kenntnis gesetzt worden, sondern erfuhr erst im Nachhinein durch die benachbarten Anwohner von diesem Vorgang.

Eine behördliche Gestattung wurde zu keiner Zeit erteilt und wäre aus den gegebenen Umständen auch nie erteilt worden.

Es erfolgte nach Bekanntwerden des Vorfalles seitens der Naturschutzbehörde eine sofortige Besichtigung und Bestandsaufnahme vor Ort. Der Eigentümer wurde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, weitere Rodungsaktionen bis zum Ablauf der Vegetationsperiode strikt zu unterlassen. Zudem hat die Abteilung Gewerbe und Umwelt des Polizeipräsidiums Ulm auf Ersuchen der unteren Naturschutzbehörde Ermittlungen wegen möglicher Artenschutzverstöße aufgenommen, die in einem Straf- oder Bußgeldverfahren münden können.

Die Überwachung im Umwelt- und insbesondere auch im Naturschutzbereich wird seitens der städtischen Verwaltung sehr ernst genommen. Auch in diesem Fall wurde unverzüglich reagiert. Allerdings ist es natürlich nicht möglich, solche Handlungen vorausschauend zu unterbinden.

Es gelten in erster Linie die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach dürfen Bäume auf sogenannten "gärtnerisch genutzten Grundstücken" grundsätzlich aus wichtigen Gründen durchaus auch in der Vegetationszeit, also im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, gefällt werden, sofern sich keine Vögel oder andere besonders geschützte Tiere darin

aufhalten. Ausgenommen hiervon sind allerdings Gebüsche, Sträucher und sonstige Gehölze. Diese dürfen auch in der Vegetationszeit nicht entfernt werden.

Vorliegend handelt es sich um ein gärtnerisch genutztes Grundstück. Es ist deshalb zu ermitteln, ob für die Fällung ein vernünftiger Grund vorlag und nicht gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen wurde.

Sie sehen, dass der Naturschutzbehörde durch die relativ großzügige gesetzliche Regelung Grenzen im Verbot von bestimmten - nicht immer erwünschten - Eingriffen in die Natur gesetzt sind.

Dass der Umweltschutz seitens der Stadt sehr wichtig ist, zeigt sich auch am Beschluss des Fachbereichsausschusses Stadtentwicklung, Bau und Umwelt vom 19.05.2015 dem "Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt" beizutreten und die Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" zu unterzeichnen, mit dem Ulm sich zur Erhaltung und zum Schutz der biologischen Vielfalt bekennt und sich noch mehr in diesem Bereich engagieren wird.

Zum Sachstand eines Neubauvorhabens im Strölinweg 8 kann ich Ihnen mitteilen, dass der künftige Bauträger, die Firma Casa Nova Planungs- und Wohnbaugesellschaft mbH, ein Baugesuch eingereicht hat, welches sich momentan noch in Bearbeitung befindet.

Was die von Ihnen angeführten Fällungen eines älteren Baumbestandes vor einigen Jahren am Galgenberg durch die Firma Casa Nova betrifft, waren diese Baumfällungen rechtlich leider nicht zu beanstanden.

Ich darf Ihnen daher zusammenfassend nochmals versichern, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seitens der städtischen Umweltbehörde in solchen Fällen sehr schnell reagiert wird. Jedoch ist die Verwaltung vor allem auch auf die erforderlichen Informationen aus der Bevölkerung angewiesen. Sofern Fällungen und Rodungen allerdings rechtlich zulässig sind, kann dies nicht verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ivo Gönner